

Plädoyer für einen differenzierten strafrechtlichen Vorteilsbegriff

Von Rechtsanwalt **Michael Reinhart**, München

I. Einführung

Straftatbestände zur Bekämpfung echter oder vermeintlicher Korruption in unterschiedlichen Lebensbereichen haben Konjunktur. Längst steht nicht mehr nur die klassische Amtsträgerkorruption der in den letzten Jahren stetig erweiterten¹ §§ 331 ff. StGB sowie die Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr gemäß dem – kürzlich ebenfalls erheblich modifizierten² – § 299 StGB unter Strafe. Neue Strafnormen gegen die Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§§ 299a und 299b StGB) sowie die Manipulation von Sportwetten (§ 265c StGB) und Sportwettkämpfen (§ 265d StGB) sind hinzugekommen. Der praktisch bedeutungslose, symbolisch aber hoch aufgeladene³ Tatbestand der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB) wurde sowohl im Hinblick auf den Kreis tauglicher Täter wie auch der korrumpierbaren Verhaltensweisen massiv ausgedehnt.⁴ Unverändert geblieben sind lediglich die § 108b StGB (Wählerbestechung) und § 119 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG (Beeinflussung von Wahlen zu Betriebsverfassungsorganen) sowie der mit § 119 BetrVG inhaltsgleiche § 34 Abs. 1 Nr. 1 SprAuG.⁵

Diese dynamische Entwicklung des Korruptionsstrafrechts ist an der Definition des versprochenen oder gewährten (und reziprok: des verlangten oder angenommenen) Vorteils im Sinne der einzelnen Tatbestände spurlos vorübergegangen. Maßgeblich ist nach wie vor allein der für die Amtsträgerkorruption entwickelte Vorteilsbegriff, der unterschiedslos auf alle möglichen Korruptionsfälle angewandt wird (II.). Dass dies in verschiedenen Konstellation zu Unstimmigkeiten führt, wird zwar erkannt, jedoch sind die bisher angebotenen Lösungswege wenig überzeugend (III.–V.). Deshalb sollen hier erste Überlegungen dazu präsentiert werden, wie für die einzelnen Lebensbereiche jeweils eigene, auf deren spezifische Funktionsbedingungen zugeschnittene Vorteilsbegriffe gefunden werden können (VI.).

II. Inhalt und Tragweite des traditionellen Vorteilsbegriffs

1. Im Rahmen der Amtsträgerkorruption gem. §§ 331 ff. StGB wird von der nahezu einhelligen Meinung in Literatur und Rechtsprechung unter einem Vorteil jede Leistung verstanden, auf die der Amtsträger keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder auch nur persönliche Lage objektiv verbessert.⁶ Unter diese Definition fallen zwanglos auch sogenannte Dritt Vorteile, die nicht dem Amtsträger selbst, sondern privaten oder auch öffentlich-rechtlich organisierten Dritten, einschließlich der eigenen Anstellungskörperschaft des Amtsträgers,⁷ gewährt werden. Ebenso sind nicht nur materielle, sondern auch immaterielle Vorteile⁸ wie beispielsweise Ehrungen oder sexuelle Zuwendungen⁹ erfasst. Der Vorteilsbegriff ist damit denkbar weit gefasst.

2. Dieser extensive Vorteilsbegriff der Amtsträgerkorruption, der dort auch sachgerecht erscheint, soll nach dem zum Teil explizit erklärten Willen des Gesetzgebers¹⁰ wie auch nach der weitgehend einhelligen Auffassung in der Literatur und Rechtsprechung¹¹ unterschiedslos auf sämtliche herkömmlichen oder neu geschaffenen Korruptionstatbestände Anwendung finden. Er wird damit aus der Sphäre öffentlich-rechtlichen Handelns auch in Lebensbereiche transponiert, die gänzlich anderen Regeln folgen als klassisches Verwaltungshandeln. Schon im wirtschaftlichen Verkehr gelten naturgemäß – anders als in der Verwaltung – primär ökonomische Regeln, auf die der traditionelle Vorteilsbegriff der Amtsträgerkorruption nicht immer passgenau zugeschnitten werden kann. Für die neu erfasste Sphäre des Berufssports stellt sich die Frage nach den dort maßgeblichen Verhaltensregeln gänzlich neu und für die bereits traditionell erfasste Sphäre politischer Wahlen sind politische Gesetzmäßigkeiten zu beachten, deren Verträglichkeit mit dem traditionellen Vorteilsbegriff der §§ 331 ff. StGB ebenfalls zweifelhaft ist. Dies ist im Folgenden näher zu beleuchten.

III. Der traditionelle Vorteilsbegriff und die politische Wahlwillensbildung

1. § 108b StGB stellt die Wählerbestechung unter Strafe und verbietet es dabei insbesondere, einem anderen Geschenke oder andere Vorteile dafür anzubieten, zu versprechen oder

¹ Zuletzt durch Gesetz vom 20.11.2015 auf ausländische und internationale Bedienstete i.S.d. § 335a StGB.

² Das Gesetz vom 20.11.2015 brachte hier die Erweiterung um das umstrittene sog. „Geschäftsherrenmodell“ des § 299 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 StGB.

³ Siehe dazu beispielhaft *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 65. Aufl. 2018, § 108e Rn. 5: „Die rechtspolitische Bedeutung des Straftatbestands kann nur schwer überschätzt werden.“

⁴ Durch das 48. StÄG vom 23.4.2014 (BGBl. I 2014, S. 410).

⁵ Ob es sich hierbei um eigentliche Korruptionsdelikte handelt, erscheint allerdings höchst zweifelhaft, da es bei Ihnen an der sonst durchgehend zu beobachtenden Reziprozität der Strafbarkeiten von Vorteilsgeber und Vorteilsempfänger fehlt; die Vorschriften seien daher an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

⁶ Siehe statt vieler BGHSt 31, 264 (279), und *Fischer* (Fn. 3), § 331 Rn. 11 m.w.N.

⁷ Siehe z.B. OLG Celle NJW 2008, 164; OLG Karlsruhe StV 2001, 288 (290); weitere Nachweise bei *Fischer* (Fn. 3), § 331 Rn. 14 f.

⁸ St. Rspr.; z.B. BGH StV 1994, 527.

⁹ Siehe z.B. BGH NJW 1989, 915.

¹⁰ Für die §§ 265c und 265d StGB explizit BT-Drs. 18/8831, S. 13; für die §§ 299a und 299b StGB ebenso explizit BT-Drs. 18/6446, S. 18.

¹¹ Siehe BGHSt 33, 336 (339) für die Wählerbestechung des § 108b StGB; für § 299 StGB siehe BGH wistra 2001, 260.

zu gewähren, dass dieser in einem bestimmten Sinne wähle. Über die Regelung des § 108d StGB gilt diese Strafnorm für sämtliche Wahlen zu deutschen Volksvertretungen bis hinab auf die kommunale Ebene sowie – etwas systemfremd¹² – auch für die Urwahlen in der Sozialversicherung. Erfasst ist damit der gesamte Bereich der demokratischen Volkswillensbildung in der Bundesrepublik Deutschland, soweit er in den einzelnen Wahlakten der Bürger kulminiert. Es versteht sich von selbst, dass diese Wahlwillensbildung der Bürger gerade nicht unbeeinflusst vonstattengeht, sondern in einer funktionierenden Demokratie vielmehr durch den politischen Meinungskampf der Kandidaten und ihrer Unterstützer geprägt ist. Ebenfalls selbstverständlich ist, dass dieser Meinungskampf ganz wesentlich durch das Versprechen von Vorteilen im Falle des eigenen Wahlsieges gekennzeichnet ist. Auch wenn Skepsis darüber angebracht sein mag, ob diese Versprechungen im Einzelfall stets ernst gemeint sind, bleibt gleichwohl festzuhalten, dass es ohne derartige Versprechen keine sinnvollen demokratischen Wahlkämpfe geben könnte.

2. Vor dem Hintergrund ubiquitärer Wahlversprechen im politischen Bereich überrascht es zunächst, dass für § 108b StGB nach verbreiteter Auffassung derselbe Vorteilsbegriff maßgeblich sein soll, wie für die §§ 331 ff. StGB.¹³ Während im Bereich gesetzmäßigen Verwaltungshandelns individuelle oder kollektive Vorteile selbstverständlich keine Rolle spielen dürfen, ist dies im politischen Bereich keineswegs ausgemacht. Leistungen wirtschaftlicher, rechtlicher oder persönlicher Natur, auf die der Wähler keinen Anspruch hat, werden ihm vielmehr von den Kandidaten für den Fall ihres Wahlsieges regelmäßig versprochen. Dass dies nicht per se strafbar sein kann, belegt ein simples Beispiel:

Die im politischen Spektrum links angesiedelte Partei A verspricht für den Fall ihres Wahlsieges sämtlichen Bürgern ein bedingungsloses Grundeinkommen von 1.500 € pro Monat. Sie überzeugt damit einen Großteil der Wählerschaft und geht als stärkste Partei aus einer Bundestagswahl hervor. Die von ihr dominierte Regierung führt das versprochene Grundeinkommen in der Folgezeit tatsächlich ein.

Es ist konsentiert, dass § 108b StGB in diesem Beispielfall nicht einschlägig ist. Die Begründungen hierfür divergieren jedoch, wobei keine von ihnen zu überzeugen vermag.

Überwiegend und nahezu reflexhaft wird am weiten Vorteilsbegriff der §§ 331 ff. StGB festgehalten, jedoch versucht, diesen mit Hilfe der Figur der Sozialadäquanz¹⁴ bzw. mittels des wohl inhaltsgleichen Topos der „politischen Adäquanz“¹⁵ einzuschränken. Zuverlässig handhabbare inhaltliche Krite-

rien, was politische Adäquanz ist und wo sie endet, vermag aber offenbar niemand zu nennen. Vergegenwärtigt man sich das dem britischen Politologen William J. M. MacKenzie zugeschriebene Bonmot, wonach wir überhaupt nicht wissen, was Politik eigentlich ist, sondern nur sehen, dass diese sich ereignet, so verwundert dies auch nicht. Für die Zwecke eines rechtsstaatlich hinreichend scharf konturierten Straftatbestandes der Wählerbestechung erweist sich die Figur der Sozial- bzw. Politikadäquanz daher als ungeeignet.

Ein anderer Versuch, den strafrechtlichen Vorteilsbegriff im Bereich der Wahlwillensbildung einzuschränken, geht dahin, die Ankündigung von Maßnahmen, die sich im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung des von dem Wahlbewerber angestrebten Amtes halten, nicht als tatbestandliches Vorteilsversprechen im Sinne des § 108b StGB zu interpretieren.¹⁶ Dies mag zunächst plausibel klingen, jedoch verbergen sich die Schwierigkeiten in der Beschränkung auf rechtmäßiges Amtshandeln nach der Wahl. Von Evidenzfällen abgesehen (um auf das oben bereits genannte Beispiel zurückzukommen: Würde nicht der Gesamtbevölkerung, sondern nur den Wählern der Partei A ein bedingungsloses Grundeinkommen versprochen, stellte dies einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG dar und wäre offenkundig rechtswidrig), erfordert die Prüfung des Vorliegens eines tatbestandsrelevanten Vorteils letztlich eine vertiefte verfassungs- bzw. verwaltungsrechtliche Prüfung des in Rede stehenden konkreten Regierungshandelns. Zudem muss diese Prüfung immer dann fiktive Sachverhalte erfassen, wenn das Wahlversprechen nicht eingehalten wird. Eine zuverlässige Feststellung, ob versprochene Vorteile, wenn sie denn tatsächlich gewährt worden wären, mit unserer gesamten Rechts- und Verfassungsordnung im Einklang stünden, dürfte schnell unmöglich werden. Auch dieses Kriterium ist daher bei Lichte besehen der im Strafrecht erforderlichen Rechtsicherheit nicht förderlich.

Schließlich wird eine Einschränkung des § 108b StGB auch in der Weise versucht, dass Wahlversprechen an einen unbestimmten Personenkreis aus dem Vorteilsbegriff bzw. der erforderlichen Unrechtsvereinbarung herausgenommen werden, während individuelle Vorteile tatbestandlich bleiben sollen.¹⁷ Auch dies mag zwar in Teilbereichen der großen Politik auf Bundes- oder Landesebene zum Ziel führen, stößt jedoch insbesondere in der „kleinen“ Kommunalpolitik schnell an Grenzen; dazu ein weiteres Beispiel:

A ist Landwirt in der kleinen Gemeinde Hausen. Er bewirtschaftet ausgedehnte Ländereien am Ortsrand, von denen er seit längerem hofft, dass sie zu Bauland erhoben werden. Bisher sind sämtliche seiner Vorstöße in diese Richtung durch die Gemeinderatsmehrheit zurückgewiesen worden. Bei den nun anstehenden Kommunalwahlen verspricht ihm der Bürgermeisterkandidat der Partei B, sich für die Aufstel-

¹² So *Wolter*, in: Wassermann (Hrsg.), *Alternativkommentare, Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 1986, Vor § 105 Rn. 1.

¹³ Siehe dazu bereits Fn. 11.

¹⁴ So z.B. BGHSt 33, 336 (338 f.); *Fischer* (Fn. 3), § 108b Rn. 3; *Eser*, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 29. Aufl. 2014, § 108b Rn. 2.

¹⁵ So insbesondere *Härtl* (*Wahlstraftaten*, S. 148 ff.), der dabei auch mit der überraschenden Feststellung aufwartet, dass Wahlversprechen nicht generell politisch adäquat seien.

¹⁶ So insbesondere *Bauer/Gmel*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 4, 12. Aufl. 2007, § 108b Rn. 4.

¹⁷ So *Müller*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 3. Aufl. 2017, § 108b Rn. 8.

lung eines Bebauungsplans einzusetzen, von dem sämtliche seiner Grundstücke umfasst sind. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass ein größerer Gewerbebetrieb Interesse an einer Ansiedlung in Hausen bekundet hat und für diese Ansiedlung die Grundstücke des A hervorragend geeignet wären. Andere Grundstückseigentümer wären von dem geplanten Bebauungsplan nicht betroffen.

In diesem Beispielfall, in dem sich die objektiven Interessen des Gemeinwohls mit den subjektiven wirtschaftlichen Interessen des A treffen, wird einer einzelnen Person ein konkreter Vorteil versprochen. Strafwürdig scheint dies gleichwohl nicht. Die Suche nach sachgerechten Einschränkungen des traditionellen Vorteilsbegriffs bei § 108b StGB bleibt damit weiterhin ohne greifbares Ergebnis.

IV. Der traditionelle Vorteilsbegriff und die Welt des Sports

1. Mit der Schaffung der §§ 265c und 265d StGB hat der traditionelle Vorteilsbegriff der §§ 331 ff. StGB nun auch Eingang in die Welt des Sports gefunden. Bestraft wird gem. § 265d Abs. 1 StGB insbesondere ein Sportler, der sich einen Vorteil versprechen oder gewähren lässt, um den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zu Gunsten des Wettbewerbsgegners zu beeinflussen. Dieser Tatbestand ist dabei nicht auf Mannschaftssportarten beschränkt, sondern erfasst auch den professionellen Individualsportler, der seinen Wettbewerb nunmehr bei Androhung von Strafe nicht mehr „abschenken“ darf, sofern ihm hierfür ein Vorteil versprochen wurde; dazu folgendes Beispiel:

Im Finale eines großen Tennisturniers stehen sich die beiden Tennisprofis A und B gegenüber. Kurz vor Beginn des Matches erscheint in der Kabine des A der C mit seinem 10jährigen Sohn D und erklärt, dass D ein großer Fan des B sei und diesen unbedingt gewinnen sehen möchte. C und D bitten gemeinsam den A, das Spiel nicht mit vollem Einsatz zu bestreiten; C setzt hinzu, es solle „sein Schaden nicht sein“. Nach einigem Hin und Her erklärt sich der A bereit, das Spiel verloren zu geben, wenn ihm der C dafür einen finanziellen Ausgleich in Höhe des entgangenen Preisgeldes gewährt. Dies verspricht der C.

Legt man – der Intention des Gesetzgebers entsprechend¹⁸ – den traditionellen Vorteilsbegriff des deutschen Strafrechts zu Grunde, so haben sich A und C in dem genannten Beispielfall ohne weiteres strafbar gemacht. Ob dies ein angemessenes Ergebnis darstellen kann, ist freilich höchst zweifelhaft, da der selbständig agierende A keinerlei Drittinteressen verpflichtet ist und daher – im Grundsatz ebenso wie jeder andere selbständig Tätige – selbst darüber entscheiden können sollte, wofür er welchen Anteil seiner Arbeitskraft einsetzt und wofür nicht. Diese Freiheit nimmt ihm nun die Vorschrift des § 265d StGB, ohne dass Korrekturversuche über den Begriff der Sozialadäquanz oder eine Einschränkung der erforderlichen Unrechtsvereinbarung dies verhindern könnten.

V. Der traditionelle Vorteilsbegriff und der geschäftliche Verkehr

1. Die herrschende Meinung steht auch im Rahmen des § 299 StGB auf dem Standpunkt, dass tatbestandsmäßige Vorteile auch solche sein können, die dem geschäftlichen Betrieb zu Gute kommen, für den der bestochene Angestellte oder Beauftragte tätig ist.¹⁹ Auch diese Auffassung ist ersichtlich der schlichten Übernahme des Vorteilsbegriffs der §§ 331 ff. StGB in den Tatbestand des § 299 StGB geschuldet.

2. Da das Wirtschaftsleben aber gerade dadurch geprägt ist, dass die Wirtschaftssubjekte ihren eigenen ökonomischen Vorteil verfolgen, ist die Zuwendung von Vorteilen (z.B. in Form von Rabatten) an den eigenen Geschäftsherrn in aller Regel nicht strafwürdig. Einschränkungsversuche werden daher in verschiedener Weise unternommen, insbesondere indem mit dem korrigierenden Merkmal der fehlenden Unlauterkeit²⁰ argumentiert wird. Auch hier stellt sich allerdings akut die Frage, ob das Problem nicht bereits auf einer vorgelegerten Ebene sachgerechter zu lösen wäre, indem ein dem Wirtschaftsleben angepasster Vorteilsbegriff gefunden wird. Zu einem solchen, des jeweils betroffenen Lebensbereichs angepassten Vorteilsbegriff sollen im Folgenden erste – zwangsläufig noch rudimentäre – Überlegungen angestellt werden.

VI. Versuch einer differenzierten Vorteilsdefinition

1. Spätestens seitdem die strafrechtliche Korruptionsbekämpfung das traditionelle Feld der Amtsträgerbestechung verlassen hat, liegt es nahe, von einem einheitlichen strafrechtlichen Vorteilsbegriff für sämtliche Korruptionsdelikte Abschied zu nehmen. Denn während das durch die §§ 331 ff. StGB erfasste Verwaltungshandeln strikt rechtsnormgeleitet ist und deshalb dort jegliche Vorteilslogik verpönt und pönalisiert sein muss, gilt dies in den anderen, mittlerweile ebenfalls vom Korruptionsstrafrecht erfassten Lebensbereichen in dieser Form gerade nicht. Dies haben die vorstehend näher erläuterten Lebensbereiche gezeigt: Dem Wirtschaftsverkehr ist eine ökonomische Vorteilslogik nicht fremd, sondern gerade immanent. Im Bereich der Wahlwillensbildung sind Vorteilsversprechen an der Tagesordnung und eine wesentliche Richtschnur für die Wahlentscheidung der Bürger. Und im Individualsport schließlich sind überhaupt keine Verhaltensnormen zu erkennen, die es dem Berufssportler verbieten könnten, sich allein an seinem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil zu orientieren. Mit diesen Erkenntnissen ist auch bereits der Ausgangspunkt für einen angemessenen, lebensbereichsbezogenen Vorteilsbegriff gefunden. Definiert man Korruption im nächsten Schritt als die Pervertierung einer Systemlogik mittels dysfunktionaler Anreize für die Systemakteure, steht die Erkenntnis vor Augen, dass zunächst die für die unterschiedlichen Lebensbereiche relevanten Funktionsbedingungen zu identifizieren sind, bevor festgestellt werden kann, ob diese durch bestimmte Zuwendungen in strafwürdiger Weise gestört werden können. Zuwendungen, die diese

¹⁸ Siehe dazu bereits Fn. 10.

¹⁹ Fischer (Fn. 3), § 299 Rn. 18 m.w.N.

²⁰ Fischer (Fn. 3), § 299 Rn. 18 m.w.N.

Funktionsbedingungen unangetastet lassen oder ihnen gar entsprechen, sind dann von vornherein ohne strafrechtliche Bedeutung.

2. Dies bedeutet für den Bereich des wirtschaftlichen Handelns, dass wirtschaftsfunktionale Verhaltensweisen, die lediglich den Profit des jeweiligen Geschäftsherrn maximieren können, auch nicht als korrumpierende Vorteile angesehen werden können. Dritt Vorteile für das eigene Unternehmen des „Bestochenen“ sind weder systemfremd noch dysfunktional und deshalb auch nicht strafwürdig. Darüber hinaus bedarf es in diesem Bereich aber keiner weiteren Einschränkung des Vorteilsbegriffs. Insbesondere sind außerwirtschaftliche Vorteile, die zudem nicht den handelnden Wirtschaftssubjekten selbst, sondern lediglich Dritten (zu denen in diesem Fall auch der bestochene Angestellte oder Beauftragte zu zählen ist), zu Gute kommen, sind auch im Wirtschaftsverkehr dysfunktional und daher grundsätzlich strafwürdig.

3. Im Bereich der demokratischen Wahlwillensbildung sind lediglich solche Zuwendungen dysfunktional, die geeignet erscheinen, das strikt zu wahrende Wahlgeheimnis auszuhehlen. Nur wenn durch den Zuwendenden oder Versprechenden eine moralische Verpflichtung hervorgerufen wird, aufgrund derer sich der bevorteilte Wähler dazu veranlasst sieht, seine Wahlentscheidung dem Zuwendenden oder Dritten offenzulegen, da er andernfalls fürchten müsste, des versprochenen Vorteils verlustig zu gehen, sind die Funktionsprinzipien demokratischen Wählens in strafbarer Weise missachtet. Denn sobald die absolut geschützte Geheimheit der Wahl aufgehoben wird, ist letztere nicht mehr selbstbestimmt, sondern korrumpierenden (oder auch nötigenden) Einflüssen Dritter schutzlos ausgeliefert und damit pervertiert. Solange diese Schwelle aber nicht überschritten ist, sind Versprechen im Zuge eines Wahlkampfes strafrechtlich nicht relevant. Der Wähler, der sich in der Wahlkabine frei und geschützt fühlt, mag diesen Versprechen gemäß handeln oder diese auch ignorieren. Er gewährleistet in diesem Fall immer noch ein demokratisch legitimes, weil frei zustande gekommenes Wahlergebnis.

4. Im Bereich des Sports schließlich sind dysfunktionale Zuwendungen jedenfalls an den Individualsportler überhaupt nicht zu erkennen. Es gibt keine vernünftig umschreibbaren Kriterien, die diesen Sportler verpflichten könnten, im Einzelfall von seinem ökonomischen Vorteil (um dessentwillen er seinen Sport schließlich auch betreibt!) Abstand zu nehmen.

VII. Ergebnis

Sowohl in der breiten Öffentlichkeit wie auch in der politischen Debatte ist bei der Korruptionsbekämpfung eine gewisse Strafrechtseuphorie zu beobachten. Diese hat in der jüngeren Vergangenheit zu einer massiven Ausweitung traditioneller Korruptionstatbestände und zur Schaffung zahlreicher neuer, bereichsspezifischer Strafnormen geführt. Der traditionellen, aus der Amtsträgerbestechung bekannte Vorteilsbegriff wurde dabei stets übernommen und damit unterschiedslos auf zahlreiche Lebensbereiche ausgedehnt. Die Funktionslogik dieser Lebensbereiche ist dabei zugunsten einer

möglichst umfassenden Strafbarkeit vermeintlich korruptiven Handelns aus dem Blick geraten. Eine Kurskorrektur täte not. Ein erster Schritt in die richtige Richtung wäre dabei eine differenzierte Definition des jeweils strafwürdigen Vorteils, die nur solche Zuwendungen erfassen sollte, deren objektive Dysfunktionalität für das jeweils betroffene gesellschaftliche Subsystem belegt ist. Im vorliegenden Beitrag werden erste Kriterien für eine solche Definition genannt. Sein Ziel wäre erreicht, wenn damit eine weitergehende dogmatische Diskussion angestoßen werden könnte.